

Nr.: 046/2009

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 26.05.2009
26.05.2009

Fachbereich
Stadtentwicklung
Herr Gille
Tel.: 421 663
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 046/2009

Betreff :

Bebauungsplan O 8 "Elstervorstadt - Gewerbegebiet" 1. Änderung / Entwurf

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 8 „Elstervorstadt - Gewerbegebiet“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen,
2. die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB,
3. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Begründung zum Entwurf der 1. Änderung wird zugestimmt.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr 2009 ff				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	2.012,29 Euro*)	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

*) Von diesen Gesamtkosten wird von der Fa. Euromaster GmbH der Kostenanteil in Höhe von 561,68 € übernommen, welcher durch Fremdleistung eines Planungsbüros zu erbringen ist. Der Vertrag zur Übernahme dieser Planungskosten liegt vor.

Die übrigen Kosten (1.450,61 €) sind Verwaltungskosten welche auf der Grundlage des Arbeitszeitaufwandes in Verbindung mit der -Satzung zur Erhebung der Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis- zuletzt geändert 07/2008, ermittelt wurden.

Bau- oder sonstige Folgekosten für Erschließungsanlagen entstehen nicht, da keine Erschließungsanlagen von der Planänderung betroffen sind bzw. im Zusammenhang mit dieser 1. Änderung stehen.

Begründung :

Die Fa. Euromaster GmbH (Reifenservice) muss zur Sicherung eines optimalen internen Produktions- und Transportablaufs eine Lagerhalle unmittelbar an der östlichen Außenwand des vorhandenen Baukörpers eine Reifenlagerhalle anbauen, was jedoch den derzeitigen Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes hinsichtlich der festgesetzten Baugrenzen entgegensteht, da mit der Realisierung des Vorhabens die derzeitige Baugrenze um ca. 7 m überschritten werden müsste.

Da in diesem Fall eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes nach § 31 BauGB nicht möglich ist, kann nur über eine Änderung des B-Planes Baurecht zur Durchführung des beantragten Vorhabens geschaffen werden.

Planinhalt der 1. Änderung des B-Planes O 8 „Elstervorstadt - Gewerbegebiet“ ist:

- die Änderung der östlichen Baugrenze im Bereich der Fa. Euromaster GmbH (östlich des Gotenweges) um 7 m in östlicher Richtung (der Bereich der Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt),

Entsprechend § 1 Abs. 8 BauGB sind bei einer Änderung eines rechtskräftigen B-Planes die gleichen Vorschriften und Verfahrensschritte anzuwenden bzw. zu beachten wie bei der Aufstellung.

Diese Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt, da mit dieser 1. Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet wird, sowie keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Hinweise:

1. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4, abgesehen.
2. Der Satzungsbeschluss zum B-Plan O8 wurde durch den Stadtrat am 25.02.2009 (Beschluss-Nr. I/406-51-09) gefasst und trat mit seiner Bekanntmachung am 06.03.2009 in Kraft.

Anlagen

- Blatt 1 (Übersichtsplan des B-Planes O8)
- Blatt 2 (Entwurfsauszug zur Information des Änderungsbereiches)
- Planentwurf mit eingearbeiteter Änderung
- Ergänzung zur Begründung